

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich am 25. Juni 2026 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die im Vorjahr angefallenen Gesamtkosten für Miete, Nebenkosten, Instandhaltung, Wasser und Verwaltung. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühren sind die im Vorjahr angefallenen jeweiligen Gesamtkosten für Strom und Heizung.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der jeweiligen monatlichen Grund- und Verbrauchsgebühr berechnet.
- (3) Die monatlichen Gebühren für eine Obdach – und Flüchtlingsunterkunft nach §1 Abs. 2 Buchstabe a) betragen

Grundgebühr	159,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	37,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Strom	17,00 € / Platz

Die monatlichen Gebühren für eine Obdach – und Flüchtlingsunterkunft nach §1 Abs. 2 Buchstabe b) betragen

Grundgebühr	300,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	80,00 € / Platz
Verbrauchsgebühr Strom	33,00 € / Platz

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Lengerich, den 25.06.2026

**Lühn
Samtgemeindebürgermeister**